

# Neuerungen in der medizinischen Begutachtung für die Sozialversicherungen ab 2022

SIM Jahrestagung Olten 17. März 2022

lic. iur. Y. Bollag, Dr. med. Gregor Risi Universitätsspital Basel

---

## Ausgangslage:

# Gesetzesänderung «Weiterentwicklung IV» 2017 - 2020

- Kinder und Jugendliche
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
  - intensivere Begleitung, Ausbau Massnahmen,
  - bessere Zusammenarbeit mit BehandlerInnen und Arbeitgebenden
- Neu: stufenloses Rentensystem statt bisher Schwellensystem
- Medizinischen Gutachten
  - Massnahmen zur Qualitätssicherung
  - Massnahmen für mehr Transparenz

# Weitere Entwicklungen

- Öffentliche Kritik an IV-Gutachtensorganisation in der Schweiz 2019/2020



- unabhängige Evaluation Bericht 13.10.2020  
Schwachstellen ua:

- mangelndes Vertrauen
- mangelnde Vergabetransparenz
- mangelnde Qualitätssicherung
- mangelnde Unabhängigkeit

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagengesetze/organisation-iv/medizinische-gutachten-iv.html>

---

# Anpassungen im Parlament d.h. auf **Gesetzesstufe**

## **ATSG Art. 44** Gutachten Abs. 6 und 7

6 Sofern die versicherte Person es nicht anders bestimmt, werden die Interviews in Form von **Tonaufnahmen** zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

7 Der Bundesrat:

b. erlässt Kriterien für die **Zulassung** von medizinischen und neuropsychologischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1;

c. schafft eine **Kommission** mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Gutachterstellen, der Ärzteschaft, der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, der Wissenschaft sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Die Kommission spricht öffentliche Empfehlungen aus.

**IVG Art. 57.1 lit n** Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Führung und **Veröffentlichung einer Liste**, die insbesondere Angaben zu allen beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen enthält, strukturiert nach Fachbereich, Anzahl jährlich begutachteter Fälle und attestierten Arbeitsunfähigkeiten.

---

# Konkretisierung auf Verordnungsebene **ATSV, IVV**

Entwurf Dez. 20, VL März 21, Verabschiedung BR 3.11.2021, in Kraft 1.1.2022

1. Zulassung	ATSV
2. Tonaufnahmen	ATSV
3. Listenführung	IVV
4. Auftragserteilung	IVV
5. Gutachtensaufbau	Infoschreiben / Rahmenvertrag IV
6. Qualitätsauditing	Rahmenvertrag IV

# Zulassungsvoraussetzungen: ATSV (für IV, UV, MV)

## Art. 7m ATSV Anforderungen an Sachverständige

1 Medizinische Sachverständige können Gutachten nach Artikel 44 Absatz 1 ATSG erstellen, wenn sie:

- a. über einen **Weiterbildungstitel** nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 verfügen;
- b. im **Register** nach Artikel 51 Absatz 1 des **Medizinalberufegesetzes** vom 23. Juni 2006 eingetragen sind;
- c. eine gültige **Berufsausübungsbewilligung** besitzen oder ihre **Meldepflicht** erfüllt haben, sofern dies nach Artikel 34 oder 35 des Medizinalberufegesetzes notwendig ist; und
- d. über mindestens **fünf Jahre klinische Erfahrung** verfügen.

2 Fachärztinnen und Fachärzte der allgemeinen inneren Medizin, der Psychiatrie und Psychotherapie, der Neurologie, der Rheumatologie, der Orthopädie, der orthopädischen Chirurgie und der Traumatologie des Bewegungsapparates müssen über das **Zertifikat des Vereins Versicherungsmedizin Schweiz** (Swiss Insurance Medicine, SIM) verfügen. Ausgenommen sind Chefärztinnen und Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte in Universitätskliniken. *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3.11.2021: Sofern ein Zertifikat der SIM nach Artikel 7m Abs.2 erforderlich ist, muss dieses innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. 11.2021 erworben werden.*

3 **Neuropsychologische Sachverständige** müssen die Anforderungen nach Artikel 50b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) erfüllen.

4 Mit der Einwilligung der versicherten Person kann von einzelnen Anforderungen nach den Absätzen 1–3 abgesehen werden, sofern dies **sachlich notwendig** ist.

5 Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung können Gutachten von Personen erstellt werden, die noch nicht alle Anforderungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen. Die Erstellung der Gutachten erfolgt unter der direkten und persönlichen **Supervision von Fachärztinnen und Fachärzten oder Neuropsychologinnen und Neuropsychologen**, die die entsprechenden Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen.

---

# Tonaufnahmen 1

## Art. 7k Tonaufnahme des Interviews

- 1 Inhalt und Umfang der Aufnahme: Anamnese und Beschwerdeschilderung
- 2 Prozessablauf: Information und Widerspruchslösung im Vorfeld durch den Versicherer
- 3 Verzicht mittels Formular:                    a) vor der Begutachtung                    b) bis 10 Tage danach
- 4 Widerruf des Verzichts bis vor Begutachtung möglich
- 5 Einfache, einheitliche technische Vorgaben. Sicherstellungspflicht der Sachverständigen
- 6 Beginn, Ende und Pausen Dokumentations- und Bestätigungspflicht
- 7 Übermittlung in gesicherter elektronische Form
- 8 Technische Mängel – Einigungsverfahren über das weitere Prozedere

## **Implementierung**

- *Nur ca. 20% der ExplorandInnen verzichten*
- *Veränderung der Begutachtungssituation*
- *Technische Probleme*
- *Unterschiedlichste Prozessualisierung UV-Versicherer*
- *Keine einheitliche Praxis der Sozialversicherungsgerichte*
- *Zahlreiche zu klärende Rechts- und Praxisfragen*

---

# Tonaufnahmen 2

## **Art. 7I Verwendung und Vernichtung der Tonaufnahme des Interviews**

1 Verwendung im Verwaltungsverfahren, im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG), im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) sowie im Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung von der versicherten Person, den Auftrag gebenden Versicherungsträgern und den Entscheidbehörden abgehört werden.

## ***Implementierung IV Kreisschreiben RZ 3128-3129***

- *Schutzrecht für die VP; sie kann Antrag auf Abhörung stellen*
- *Information an med. Sachverständige*
- *offen: Erfahrungen im weiteren Verfahren*

## ***Implementierung UV-Versicherer - offen***



---

## Listenführung Art. 41b IVV:

### Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige folgende Angaben

1 Die Liste nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe n IVG enthält folgende Angaben:

a. – c Name, Vorname, Fachdisziplin, Adresse; bzw. Rechtsform bei Poly-GA-Stellen

d. bezogen auf die einzelnen Sachverständigen, die Sachverständigen-Zweierteams und die Gutachterstellen:

1. Anzahl in Auftrag gegebener Gutachten, unterteilt nach mono-, bi- und polydisziplinären Gutachten,
2. die in den eingegangenen Gutachten attestierten Arbeitsunfähigkeiten in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit sowie im Aufgabenbereich, in Prozent einer Vollzeitstelle, wobei bei bi- und polydisziplinären Gutachten die Angaben nach der Konsensbeurteilung aller beteiligten Sachverständigen erfolgen,
3. Anzahl Gutachten, die Gegenstand eines Entscheids eines kantonalen Versicherungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts waren, unterteilt danach, ob das betreffende Gericht dem Gutachten vollumfängliche, teilweise oder keine Beweiskraft zugesprochen hat, und
4. Gesamtvergütung in Franken.

2 Die Liste erfasst die Daten nach Kalenderjahr und wird auf den 1. März des Folgejahres veröffentlicht.

3 Das BSV erstellt eine gesamtschweizerische Übersicht gestützt auf die Listen der IV-Stellen. Die Übersicht wird auf den 1. Juli veröffentlicht.

---

# Auftragserteilung Art. 72bis IVV

Art. 72bis Bi- und polydisziplinäre medizinische Gutachten

1 Medizinische Gutachten, an denen **drei und mehr Fachdisziplinen** beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das **BSV eine Vereinbarung** getroffen hat.

*Verhandlungen zur Überarbeitung der Vereinbarung und des Tarifs s. mehr. Jahren*

*Pauschalisierte Zusatzentschädigung ab 1.1.2022 für Tonaufnahmen*

1bis Medizinische Gutachten, an denen **zwei Fachdisziplinen** beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle oder einem Sachverständigen-Zweierteam zu erfolgen, mit der oder dem das BSV eine Vereinbarung getroffen hat.

2 Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem **Zufallsprinzip**.

*Neue Plattform ab 1.2.2022 für registrierte Bi-disziplinäre Teams oder Gutachterstellen.*

*Monodisziplinäre IV-Gutachten Einigungsverfahren möglich und*

**UVG, MVG = Einigungsverfahren möglich und üblich**

---

## IV-Gutachten: Einheitliche leicht neue Gutachtenstruktur

Pkt. 1-5 idem

Pkt. 6 Medizinische Beurteilung

- 6.1. Zusammenfassung der Entwicklung
- 6.2. Konsistenz und Plausibilität
- 6.3. Diagnosen

Pkt. 7 Versicherungsmedizinische Beurteilung

- 7.1. Medizinische Verlaufsbeurteilung bez. Eingliederungspotential
- 7.2. Würdigung von Fähigkeiten, Ressourcen, Belastungen

Pkt. 8 Arbeitsfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit bisherige Tätigkeit

- Arbeitsfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit angepasste Tätigkeit
- Therapieoptionen mit Auswirkung auf die AF

## Qualitätsauditing Rahmenvertrag polydisziplinäre IV-GA

*in Erarbeitung:*

- Inhaltsanforderungen Fallführung
- Auditing der Gutachterstellen zu Qualitätsmassnahmen
- uam.

# Einführung des stufenlosen Rentensystems in der IV

IV – Grad – Rente alt	neu
0 – 39% = 0	= 0
40 – 49% = 1/4	von 25-47,5%
50 – 59% = 1/2	wie IV-Grad
60 – 69% = 3/4	wie IV-Grad
70 – 100% = 1	= 1

- Ab 1.1.2022 kein «leidensbedingter Abzug» (bis 25% vom Tabellenlohn = statistischer Durchschnittslohn) mehr
- Bundesgerichtsurteil vom 9. März 2022 (8C\_256/2021)  
Bestimmung des Invaliditätsgrades anhand der LSE-Tabellenlöhne – Änderung der Rechtsprechung nicht angezeigt

Für Gutachten/Berichte:

- umfassende, fundierte Beschreibung der funktionellen qualitativen Einschränkungen
- realistisches Spiegeln an zeitlicher Leistbarkeit am besten in Stunden/Tag
- nachvollziehbare Gesamteinschätzung

---

# Kommission für Qualitätssicherung

## **Art. 7o ATSV Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Zusammensetzung**

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. zwei Personen die Sozialversicherungen;
- b. eine Person die Gutachterstellen;
- c. drei Personen die Ärzteschaft;
- d. eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen;
- e. zwei Personen die Wissenschaft;
- f. eine Person das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen;
- g. zwei Personen die Patienten- und Behindertenorganisationen.

---

# Kommission für Qualitätssicherung

## **Art. 7p ATSV Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Aufgaben**

1 Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu:

- a. Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten;
- b. Kriterien für die Tätigkeit sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Sachverständigen;
- c. Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit;
- d. Kriterien und Instrumenten für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

2 Die Kommission überwacht, wie die Kriterien nach den Buchstaben a–d durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen eingehalten werden, und kann aufgrund dieser Überwachung Empfehlungen erarbeiten.

3 Sie macht die Empfehlungen öffentlich zugänglich.

4 Sie kann von den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen die Herausgabe der für die Überwachung der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen und Gutachten verlangen.

5 Stellen Versicherungsträger oder Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen eine systematische Nichteinhaltung der Kriterien nach Absatz 1 durch Gutachterstellen fest, so können sie der Kommission die notwendigen Unterlagen und Gutachten für eine Überprüfung der Qualität zukommen lassen.